Gemeinde Belm

1. Änderung des Bebauungsplanes Vehrte Nr. 22 „Nördlich B51n“

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Osnabrück Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück 25.03.2020	Die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 24.02.2020 bis 25.03.2020 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Regional- und Bauleitplanung	
		Die Regional- und Bauleitplanung begrüßt ausdrücklich das Vorhaben der Gemeinde Belm mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Vehrte Nr. 22 Dachbegrünungen zwingend festzusetzen. Der Landkreis Osnabrück möchte die Gemeinden darin bestärken, Maßnahmen für den Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel in der Bauleitplanung als Festsetzungen zu beschließen.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
		Mit der nun festgesetzten Dachbegrünung und der Option der Kombination mit Photovoltaik wird dem landesplanerischem Grundsatz nachgekommen, die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien zu unterstützen (LROP 2017, Abschnitt 4.2, Ziffer 01); ebenso wird dem Ziel D 3.5 01 des RROP - Teilfortschreibung Energie 2013 entsprochen. Bei Photovoltaiknutzung würde die Energiebereitstellung umweltverträglich, nachhaltig und sicher erfolgen und gleichzeitig zur regionalen Wertschöpfung beitragen.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
		Redaktioneller Hinweis:	
		In der Begründung wird über den Ursprungsplan aus dem Jahr 1918 geschrieben.	Der Hinweis wird beachtet und die Begründung redaktionell angepasst. Der Ursprungsbebauungsplan trat im Jahr 2018 in Kraft.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	Bei den betrachtenden Schutzgütern in Kapitel 3.2 der Begründung fehlt das Schutzgut „Fläche“. Auf dieses hat die vorliegende 1. Änderung des BBP wenn überhaupt positive Auswirkungen, da die Flächeninanspruchnahme durch eine Funktionsbündelung der versiegelten Flächen reduziert werden soll.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung mit aufgenommen.
		Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt weitere Anregungen ergeben, werden diese unaufgefordert nachgereicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
		Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 W-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	
2	Wasserverband Wittlage Im Westerbruch 67 49152 Bad Essen 24.03.2020	Die Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Vehrte Nr. 22 „Nördlich B51n“ habe ich geprüft. Hierzu nehme ich Stellung wie folgt:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Inhalt der 1. Änderung ist die Festsetzung von Dachbegrünungen auf den Dachflächen. Durch Dachbegrünungen wird ein Teil des Regenwassers zurückgehalten und verstärkt verdunstet. So wirkt sich dieses positiv auf die schadlose Oberflächenentwässerung aus, indem Spitzenabflüsse gesenkt und Regenwasserkanäle sowie das Regenrückhaltebecken entlastet werden.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
		Unter Hinweis auf den bestehenden Arbeitskreis zur Nutzung und zum Schutz des Belmer Baches, in dem auch der Verband vertreten ist, sind auch hier durch verringerte Einleitmengen positive Effekte zu erwarten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Aus diesen Gründen bewertet der Wasserverband Wittlage die 1. Änderung des Bebauungsplanes Vehrte Nr. 22 „Nördlich B 51 n“ äußerst positiv.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Industrie- und Handelskammer Neuer Graben 38 49074 Osnabrück 25.03.2020	Vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Nördlich der B51n" eine Stellungnahme abzugeben. <u>Planungsanlass:</u> Die Gemeinde Belm beabsichtigt für den Klimaschutz förderliche Regelungen in die Festsetzungen für den in 2018 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 22 "Nördlich der B 51 n" aufzunehmen und hat dazu in der Sitzung des Bauausschusses am 23. Januar 2020 den Aufstellungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Vorgesehen ist, Dachbegrünungen auf den Dachflächen des neuen Gewerbegebietes verbindlich festzusetzen sowie eine Kombination aus Dachbegrünung und Photovoltaik zu ermöglichen und zu empfehlen. Dazu sollen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB die Dachflächen von Gebäuden mit einer Dachneigung von weniger als 15 Grad mit einer extensiven Dachbegrünung ausgestattet werden. Flächen für technische Dachaufbauten sowie begehbare Dachterrassen sollen bis zu einem Umfang von 20 Prozent der Dachflächen ohne extensive Dachbegrünung zulässig sein. Dabei ist ein Substrataufbau von mindestens acht Zentimeter oder ein Substrataufbau von mindestens fünf Zentimeter mit einer mindestens zwei Zentimeter dicken Drainage- und Speichermatte vorgesehen und soll mit einer standortgerechten Kräutermischung und/oder mit standortgerechten Stauden und Sedumsprossen bepflanzt und dauerhaft erhalten werden.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung IHK	<u>Bewertung:</u> Die IHK trägt bezüglich der o. g. Planung Bedenken vor und hält den Verzicht von verbindlichen Festsetzungen zur Dachbegrünung für erforderlich. Fraglich ist auch, ob eine Festsetzung von Photovoltaikanlagen rechtlich zulässig ist. Die Festsetzungsmöglichkeiten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) sind in § 9 abschließend geregelt. Durch die Festsetzung von Photovoltaikanlagen würden zusätzliche Anforderungen an die Planung definiert, die über die Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan hinausgehen. Die Maßnahmen werden zur Verteuerung des Bauens am Standort Belm führen und damit die Attraktivität des Investitionsstandortes potenziell mindern. Gerade im Baurecht ist eher eine Entbürokratisierung vordringlich, nicht dagegen eine weitere Regulierung. Dies gilt insbesondere dann, wenn die geplanten Festsetzungen den Investitionsstandort belasten und in ihren globalen ökologischen Wirkungen nicht messbar sind. Als Beitrag für den Klimaschutz sollten die Festsetzungen zur Begrünung von Dachflächen oder anderen Maßnahmen zum Schutz des Klimas auf Freiwilligkeit bei den Unternehmen beruhen und zwischen benachbarten Gemeinden abgestimmt werden. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Bitte teilen Sie uns das Ergebnis der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Vehrte Nr. 22 „Nördlich der B51n“ wird festgesetzt, dass die Dachflächen von Gebäuden im Gewerbegebiet mit einer Dachneigung von weniger als 15 Grad mit einer extensiven Dachbegrünung zu erstellen sind. Die textliche Festsetzung Nr. 22 ermöglicht und empfiehlt zudem eine Kombination aus Dachbegrünung und Photovoltaikanlagen. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens. Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der positiven Eigenschaften von Dachbegrünung sollen in der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Vehrte Nr. 22 „Nördlich der B 51n“ die bestehenden textlichen Festsetzungen ergänzt und Dachbegrünungen auf den Dachflächen des Gewerbegebietes verbindlich festgesetzt werden. Zudem soll angesichts der Anforderungen an die Oberflächenentwässerung mit Ableitung in den Belmer Bach die Dachbegrünung bei diesem Standort einen Beitrag zur Rückhaltung und zeitversetzten Ableitung leisten, sodass sich auch hierdurch die Vorschrift zur Dachbegrünung begründet. Weiterhin kann die Gemeinde bei einer Freiwilligkeit nicht erkennen, dass die Durchführung von Dachbegrünung in dem angestrebten Umfang erfolgt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 23.03.2020	Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Das Planungsgebiet liegt in einer mit tertiären Schichten (Tonstein, Mergelstein und Kalksandstein) verfüllten Senkungsstruktur (siehe Geologische Karte von Niedersachsen M 1:25000, Blatt 3614 Wallenhorst). Diese deutet auf Auslaugung der im tieferen Untergrund anstehenden wasserlöslichen Gesteine (Röt-, Zechsteinsalz und Gips) hin. Eventuell noch vorhandene Relikte dieser wasserlöslichen Gesteine (Gips, Steinsalz) - hierzu liegen uns für das betrachtete Gebiet keine näheren Informationen vor - können durch Verkarstungen (irreguläre Auslaugung) auch gegenwärtig zu Erdfällen führen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Erdfalles wird jedoch als gering eingeschätzt, da bisher im Planungsbereich und auch im weiteren Umfeld kein Erdfall bekannt geworden ist. Das Planungsgebiet wird formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfangefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung verzichtet werden. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich z.T. setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllungen mit geringer bis großer Setzungsempfindlichkeit und geringen bis großen Setzungsdifferenzen aufgrund wechselnder Steifigkeiten.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden bereits Eingang in Kap. 3.2.15 der Begründung des Ursprungsbebauungsplanes Vehrte Nr. 22.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/ NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbea.de/cardomap3/) entnommen werden. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
5	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 236 30179 Hannover 17.03.2020	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.03.2020. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisunq Vodafone • Kabelschutzanweisunq Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Westnetz GmbH Goethering 28-29 49074 Osnabrück 16.03.2020	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.02.2020 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 22 „Nördlich B51n" hinsichtlich, der Versorgungseinrichtungen der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.	Der Hinweis und die nachfolgenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Westnetz	Im Plangebiet verlaufen zahlreiche Versorgungseinrichtungen die der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie sowie Erdgas dienen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Den Bereich der im Plangebiet vorhandenen Transformatorenstation „Vehrte-09" ist im Original des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 12 und 21 BauGB als Versorgungsfläche auszuweisen. Weiterhin sind die vorhandenen 10-kV-Erdkabel § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB in das Original des Bebauungsplanes zu übertragen. Die v. g. Eintragungen sind in den beiliegenden Bestandsplänen kenntlich gemacht.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Änderung des Bebauungsplanes dient der Ergänzung einer textlichen Festsetzung; eine Planzeichnung ist hierfür nicht erforderlich oder vorgesehen. Zudem ist eine Ergänzung der Planunterlagen der vorliegenden 1. Änderung allein zur nachrichtlichen Eintragung von technischen Einrichtungen, die bereits anderweitig gesichert sind, aus Sicht der Gemeinde Belm nicht erforderlich. Die Planzeichnung des Ursprungsplanes enthält bereits einen Hinweis auf mögliche Leitungen und die Schutzansprüche der Leitungen.
		Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bramsche in Verbindung setzen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden bereits Eingang in Kap. 3.2.11 der Begründung sowie in den Hinweisen auf der Planzeichnung des Ursprungsbebauungsplanes Vehrte Nr. 22.
		Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Westnetz	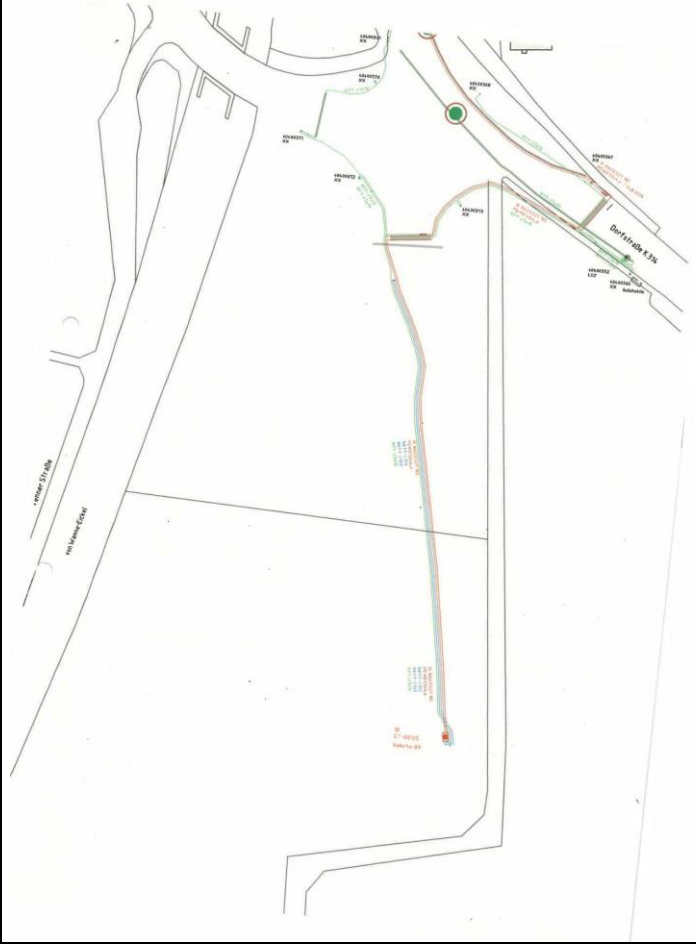	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Westnetz	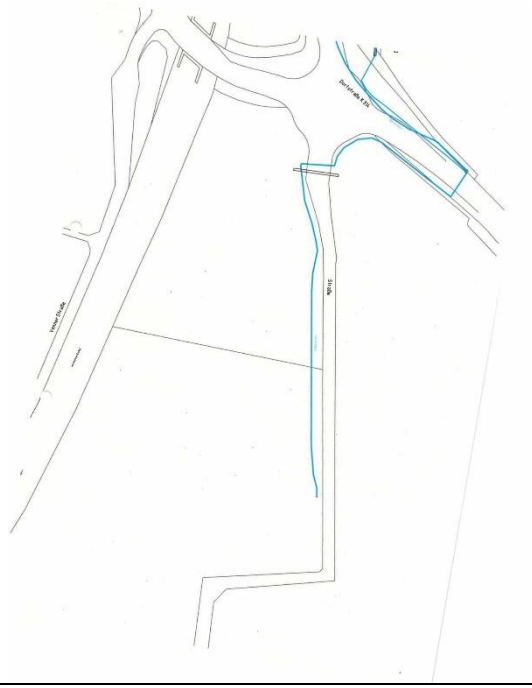	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.
7	LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover Kampfmittelbeseiti-gungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover 16.03.2020	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN	Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Ursprungsbebauungsplanes Vehrte Nr. 22 wurden die allliierten Luftbilder ausgewertet (Schreiben vom 27.4.2018). Demnach ist keine Bombardierung erkennbar und es besteht kein Kampfmittelverdacht. Die Ausführungen sind in der Begründung des Ursprungsbebauungsplanes Vehrte Nr. 22 enthalten. Die seinerzeit durchgeführte Untersuchung entspricht nach dem aktuellen Schreiben des LGLN nicht den aktuellen Anforderungen, es wird jedoch in der Beurteilung der südlichen Flächen des LGLN ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es hieraus keinen Handlungsbedarf gibt.
		Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. **Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.** Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.laln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigunq/luftbildauswertunq/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN	Empfehlung: Luftbildauswertung **Fläche A** Luftbilder Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Eswurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Empfehlung: Kein Handlungsbedarf **Fläche B** Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: NachdurchgeführterLuftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN	**Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.** 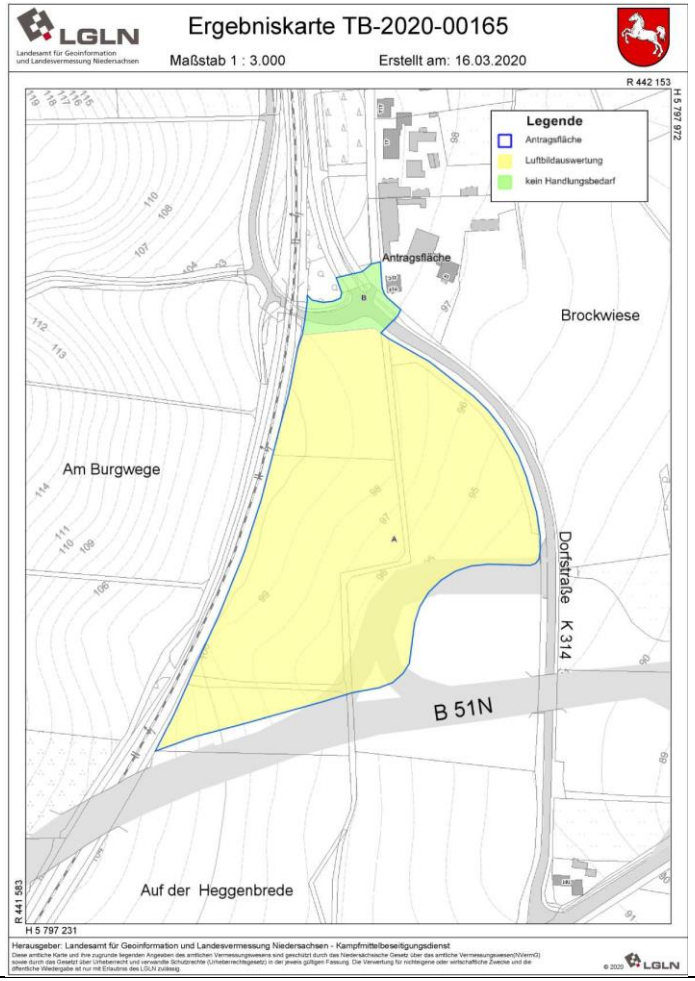 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anlage wird beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
8	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Mercatorstraße 11 49080 Osnabrück 04.03.2020	Zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes Vehrte Nr. 22 „Nördlich der B51n“ nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Vehrte Nr. 22 „Nördlich der B51n“ grenzt im Süden an die von hier betreute Bundesstraße 51 außerhalb einer nach § 5 (4) FStrG zusammenhängend bebauten Ortslage an.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
		Die Gemeinde Belm hat mit der vorliegenden Planung die Absicht, Dachbegrünungen auf den Dachflächen des Gewerbegebietes festzusetzen sowie eine Kombination aus Dachbegrünung und Photovoltaik zu ermöglichen und zu empfehlen.	
		Um eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Bundestraße 51 durch die Photovoltaikanlage auszuschließen, bitte ich die textlichen Festsetzungen in der 1. Änderung des o. a. Bebauungsplanes wie folgt zu ergänzen. *Die Photovoltaikmodule sind so aufzustellen bzw. auszurichten, dass keine Blendwirkungen für Fahrzeugführer auf der Bundesstraße 51 entstehen können. Der Nachweis hierfür ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.*	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Vehrte Nr. 22 „Nördlich der B51n“ wird festgesetzt, dass die Dachflächen von Gebäuden im Gewerbegebiet mit einer Dachneigung von weniger als 15 Grad mit einer extensiven Dachbegrünung zu erstellen sind. Die textliche Festsetzung Nr. 22 ermöglicht und empfiehlt zudem eine Kombination aus Dachbegrünung und Photovoltaikanlagen. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens. Hinweise zur Blendwirkung von Photovoltaikanlagen sind im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens zu beachten.
		Mit der Aufnahme dièses textlichen Hinweises im o. a. Bebauungsplan werden gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Vehrte Nr. 22 „Nördlich der B51n“ keine Einwendungen erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Zur Geschäftserleichterung habe ich 2 Durchschriften dieser Stellungnahme beigefügt.	
		Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen, Bedenken und geforderten Auflagen vor Veröffentlichung des Bebauungsplanes.	
		Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
9	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg 02.03.2020	Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Gegen die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Belm bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
		Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung heraussteilen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens. Hinweise zur Blendwirkung von Photovoltaikanlagen sind im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens zu beachten.
		Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens.
		Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.	Der nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Deutsche Bahn AG	Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen. Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und -anlagen, ist stets zu gewährleisten. Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatz-beleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben muss ausgeschlossen werden.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden bereits Eingang in der Begründung des Ursprungsbebauungsplanes Vehrte Nr. 22.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Deutsche Bahn AG	Der Eintrag von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in Grenzflächen zur Bahn darf zu keiner Vernässung der Bahnanlagen (Untergrund) führen. Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung.	 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10	Stadt Osnabrück Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie Lotter Straße 2 49078 Osnabrück 25.02.2020 (25.0**5**.2020 steht auf dem Schreiben)	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planänderung **folgende Bedenken**: Auf dem das Plangebiet im Süden begrenzenden Trassenabschnitt der B 51 n und im Umfeld des Plangebietes sind bei Feldbegehungen verschiedene archäologische Funde unterschiedlicher Zeitstellung geborgen worden, darunter auch eine völkerwanderungszeitliche Fibel (Gewandspange). Die Funde können als Hinweis auf im Boden verborgene weitere archäologische Fundstellen, z.B. Siedlungen, angesehen werden. Deshalb ist für die anstehenden Erdarbeiten eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes einzuholen. Deren Erteilung ist in diesem Falle mit folgenden Bedingungen und Auflagen zu verknüpfen: 1. Anlegen von Suchgrabungsschnitten von ca. 5 m Breite und mindestens 50 m Länge zur Klärung der konkreten Befund- und Fundsituation im Plangebiet; 2. ggf. vollständige Ausgrabung und Dokumentation der angetroffenen archäologischen Fundstellen Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs-/Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz). Darüber hinaus ist die grundsätzliche gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden zu beachten (vgl. unter "Hinweise, Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen" auf der Planzeichnung zum Ursprungs-B-Plan).	 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Am 23/24. Mai 2018 wurde die im Verfahren zum Bebauungsplan Vehrte Nr. 22 „Nördlich der B51n“ (Gemeinde Belm) beauflagte archäologische Sondagegrabung von der Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück durchgeführt. Nach Abtrag des Oberbodens bzw. Plaggeneschauftrags zeigten sich im anstehenden Sand wenige grubenartige Befunde, für die allerdings kein eindeutig anthropogener Ursprung nachgewiesen werden konnte. Eine große Bodenstörung ist (früh-) neuzeitlich entstanden. Darüber hinaus fand sich sporadisch vorgeschichtliche Keramik, die jedoch in den mittelalterlichen/neuzeitlichen Eschauftrag eingearbeitet war. Insgesamt ergab sich keine zwingende Notwendigkeit, die Grabungen fortzusetzen oder auszuweiten. Der Landkreis hat in seiner Stellungnahme zur Beteiligung nach § 4 (2) BauGB im Verfahren zum Bebauungsplan Vehrte Nr. 22 „Nördlich der B51n“ der Gemeinde Belm mitgeteilt, dass den Belangen der Bodendenkmalpflege damit Genüge getan wurde. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Nördlich der B51n“ enthält bereits einen Hinweis auf Bodenfunde.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück mit Schreiben vom 17.03.2020
2. Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 24.03.2020
3. SWO Netz GmbH Osnabrück mit Schreiben vom 18.03.2020 (2019 steht auf dem Schreiben)
4. Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim mit Schreiben vom 09.03.2020
5. EWE Netz GmbH mit Schreiben vom 05.03.2020
6. PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 05.03.2020
7. Stadt Osnabrück – Fachbereich Städtebau und Stadtplanung – mit Schreiben vom 03.03.2020
8. Unterhaltungsverband Nr. 96 „HASE-BEVER“ mit Schreiben 02.03.2020
9. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, mit Schreiben vom 28.01.2020
10. Gemeinde Bissendorf mit Schreiben vom 26.02.2020
11. Gemeinde Ostercappeln mit Schreiben vom 25.02.2020

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.			